S 22 RJ 2306/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

3

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

Normenkette

1. Instanz

Aktenzeichen S 22 RJ 2306/00

Datum 05.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen L 3 RJ 18/02 Datum 11.04.2003

3. Instanz

Datum -

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. Juli 2002 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Ã∏nderung des Bescheides vom 23. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 2000 verurteilt, dem Kläger über den 30. September 2000 hinaus anstelle der bewilligten Berufsunfähigkeitsrente eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bis 30. Sep tember 2003 zu gewähren. Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlĤger begehrt die WeitergewĤhrung der bis 30. September 2000 bewilligten ErwerbsunfĤhigkeitsrente anstelle der ihm ab 1. Oktober 2000 zugesprochenen Rente wegen BerufsunfĤhigkeit.

Der 1943 geborene Kl \tilde{A} α ger hatte von Oktober 1957 bis September 1960 eine Lehre als Fleischer absolviert und diese T \tilde{A} α tigkeit durchgehend, zuletzt von Oktober 1970 bis zum Beginn der Arbeitsunf \tilde{A} α higkeit im Jahre 1999 bei der M GmbH & Co. R-Fleisch KG ausge \tilde{A} α 0.

Dem Kläger, der bereits durch Bescheid vom 17. Juli 1992 mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 als Schwerbehinderter anerkannt worden war, wurde durch Bescheid vom 5. März 1998 ein GdB von 70 sowie das Merkzeichen â∏RFâ∏ (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht) zuerkannt. Folgende Behinderungen wurden mit folgenden â∏ vom Versorgungsamt intern angenommenen â∏ Einzelbehinderungsgraden festgestellt:

- a) An Taubheit grenzende InnenohrschwerhĶrigkeit rechts, mittel- bis hochgradige InnenohrschwerhĶrigkeit links -GdB 50
- b) Periphere arterielle DurchblutungsstĶrungen, Raynaud-Syndrom -GdB 30
- c) Chronisches Lendenwirbelsäulensyndrom bei Bechterewscher Krankheit, degenerative Veränderungen der Wirbelsäule bei Fehlhaltung und Zustand nach Morbus Scheuermann, Schulter-Arm-Syndrom -GdB 30 d) Schmerzhafte Bewegungseinschränkung der Hýft- und Kniegelenke beidseits, FuÃ☐fehlstatik beidseits â☐☐ GdB 20 e) Herzrhythmusstörungen, Stenocardien, Kreislaufstörungen, Fettstoffwechselstörung, Bluthochdruck -GdB 20 f) Chronische Bronchitis mit Lungenfunktionseinschränkung -GdB 20.

Die Festlegung des Einzel-GdB von 50 für die Behinderung zu a) beruhte auf einer gutachterlichen Stellungnahme des Arztes für HNO-Krankheiten Dr. L vom 6. Februar 1998, der diese Einstufung aufgrund des â∏aussagekräftigenâ∏ Sprachaudiogramms vornahm, das die Fleischerei-Berufsgenossenschaft übersandt hatte, bei der der Kläger Ansprüche wegen einer Lärmschwerhörigkeit geltend gemacht hatte.

Von April bis September 1999 hatte sich der Kläger im O-H-Heim mehrerer Arthroskopien am linken Handgelenk sowie einer Denervierung des rechten Handgelenks unterzogen. Im September 1999 erfolgte im O-H-Heim die Arthrodese des linken Handgelenks mittels Plattenosteosynthese und Beckenkammspongiosa.

Auf seinen im August 1999 gestellten Rentenantrag bewilligte die Beklagte dem KlĤger durch Bescheid vom 8. Oktober 1999 Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit für die Zeit vom 1. August 1999 bis 30. September 2000. Dieser Entscheidung lag ein Gutachten des Arztes für Chirurgie G vom 30. September 1999 zugrunde, der einen Zustand nach Arthroskopie beider Handgelenke wegen Chondromalazie, LWS-Syndrom, Arthralgien und Ã□bergewicht diagnostizierte und die Gewährung einer Zeitrente empfahl, da der Kläger auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur unter zwei Stunden einsatzfähig sei.

Auf den im Mai 2000 gestellten Antrag auf Weiterzahlung der Rente veranlasste die Beklagte die Begutachtung des KlĤgers, der sich zunĤchst vom 11. bis 19. April 2000 einer Arthroskopie des rechten Knies, Innenmeniskushinterhornteilresektion und dann vom 29. Mai bis 6. Juni 2000 im O-H-Heim einer Arthroskopie des linken Kniegelenks mit Hinterhornteilresektion des medialen Meniskus unterzogen hatte, durch die FachĤrztin für Chirurgie Dipl.-Med. B. Diese stellte in ihrem Gutachten vom 1. August 2000 folgende Diagnosen:

Chronische LWS-Beschwerden bei degenerativen WirbelsĤulenverĤnderungen. BelastungsabhĤngige Schmerzen im re. Handgelenk bei degenerativen HandgelenksverĤnderungen.

Leichte EinschrĤnkung der GebrauchsfĤhigkeit der li. Hand bei Zust. n. Versteifungs-OP am Handgelenk.

Belastungsabhängige Schmerzen in beiden Kniegelenken bei Zust. n. arthroskopischer Meniskus-OP medial.

Belastungsabhängige Schmerzen in beiden Sprunggelenken.

Die Gutachterin kam zu dem Ergebnis, dem Klā¤ger seien leichte Arbeiten in wechselnder Kā¶rperhaltung ohne Knien und Hocken sowie ohne Tā¤tigkeiten auf Leitern und Gerā¼sten vollschichtig zumutbar. Daraufhin bewilligte die Beklagte dem Klā¤ger durch Bescheid vom 23. August 2000 ab 1. Oktober 2000 Rente wegen Berufsunfā¤higkeit. Den Widerspruch, mit dem der Klā¤ger geltend machte, sein Gesundheitszustand habe sich nicht gebessert, wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 6. Oktober 2000 mit der Begrā¼ndung zurā¼ck, da der Klā¤ger im Rahmen der Prā¼fung der Frage der Erwerbsunfā¤higkeit auf alle ungelernten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, also auf eine Vielzahl von Vollzeittā¤tigkeiten der in Tarifvertrā¤gen erfassten Berufsgruppen verwiesen werden kā¶nne, gebe es fā¼r ihn im Land Berlin Arbeitsplā¤tze in ausreichender Zahl.

Hiergegen hat der KlĤger mit dem Begehren, ihm über den 30. September 2000 hinaus Erwerbsunfähigkeitsrente zu gewähren, Klage erhoben. Er hat sich auf die von ihm eingereichten Atteste des O-H-Heims vom 4. September 2000 und der ihn behandelnden Ã□rztin für Allgemeinmedizin R vom 14. September 2000 berufen. Von letzterer und dem den Kläger behandelnden Orthopäden Dr. F hat das Sozialgericht Befundberichte eingeholt. Beide Ã□rzte haben in den Befundberichten vom 18. Januar 2001 (Dr. F) und 10. April 2001 (Dipl.-Med. R) die auf dem Vordruck gestellte Frage, ob der Kläger fähig sei, zumindest leichte körperliche Arbeiten vollschichtig zu verrichten, verneint.

Am 2. November 2000 wurde die Entfernung des Osteosynthesematerials (Arthrodese des linken Handgelenks) im O-H-Heim vorgenommen. Am 1. August 2001 wurde bei dem Kläger ein akuter zweifacher Bandscheibenvorfall gesichert. Am 8. August 2001 fand eine Bandscheibenoperation in der Zklinik E von B statt, vom 20. September bis 11. Oktober 2001 unterzog sich der Kläger einem Heilverfahren in der Reha-Klinik â∏H Fâ∏ in B. Vom 31. Oktober bis 13. November 2001 befand sich der Kläger zur konservativen Therapie und diagnostischen Abklärung wegen des Zustandes nach der am 8. August 2001 durchgefýhrten Bandscheibenoperation erneut in stationärer Behandlung der Zklinik.

Am 5. Februar 2002 erstattete der Facharzt f \tilde{A}^{1}_{4} r Allgemeinmedizin Dr. B auf Veranlassung des Sozialgerichts ein allgemeinmedizinisches Gutachten \tilde{A}^{1}_{4} ber den Kl \tilde{A} ¤ger. Er stellte folgende Krankheiten und Gebrechen bei dem Kl \tilde{A} ¤ger fest:

Schmerzhafte Funktionseinbuà e der LWS bei Z.n. Bandscheibenoperation ohne relevante neurologische Defizite, Belastungsabhà ngige Schmerzen mit mà à iger Funktionseinbuà e im rechten Handgelenk, Einschrà nkung der Gebrauchsfà higkeit der linken Hand nach Versteifungs-OP des Handgelenks, Belastungsbeschwerden in beiden Kniegelenken bei Z.n. bds. arthroskopischer

Meniskusteilresektion, wechselnde Reizerscheinungen der Schulter-, Ellenbogen-, Hýft- und Sprunggelenke ohne Funktionsbeeinträchtigung, Obstruktive Emphysembronchitis mit Belastungsdyspnoe, Metabolisches Syndrom, labiler Hypertonus, V.a. funktionelle Herzbeschwerden, Innenohrschwerhörigkeit nach Lärmexposition, Morbus Raynaud, Morbus Dupuytren.

Der Klä¤ger kä¶nne, so fä¼hrt der Sachverstä¤ndige aus, leichte Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten, zumindest ä¾berwiegend im Sitzen verrichten. Zu vermeiden seien Zwangshaltungen, lä¤ngeres Stehen oder grä¶ä∏ere Wegstrecken, Lastentragen ä¾ber 5 kg sowie Tä¤tigkeiten auf Leitern und Gerä¾sten. Arbeiten unter mä¤ä∏igem Zeitdruck, an langsam laufenden Maschinen oder in festgelegtem Arbeitsrhythmus seien auch in Wechselschicht mä¶glich. Zu berä¼cksichtigen sei die schmerzhafte Funktionseinschrä¤nkung des rechten bei Zustand nach Versteifung des linken Handgelenks. Bei ansonsten normaler Grundfunktion beider Hä¤nde lasse sich jedoch hieraus keine Erwerbsunfä¤higkeit ableiten. Die Einschrä¤nkung des Hä¶r- und Sehvermä¶gens sei durch die vorhandenen Brillen bzw. Hä¶rgerä¤te weitgehend ausgleichbar. Das verbliebene Leistungsvermä¶gen reiche noch fä¼r die volle ä¼bliche Arbeitszeit von mindestens sechs Stunden tä¤glich aus.

Durch Bescheid des Landesamtes f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Gesundheit und Soziales Berlin vom 9. April 2002 ist dem Kl \tilde{A} \cong ger au \tilde{A} \cong ler dem Merkzeichen \hat{a} \cong ler dem Merkzeichen \hat{a} \cong ler dem Nachteilsausgleich \hat{a} \cong ler (erhebliche Gehbehinderung) zuerkannt worden.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 5. Juli 2002 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Kläger sei nicht erwerbsunfähig, da er noch in der Lage sei, körperlich leichte Arbeiten unter qualitativen Leistungseinschränkungen vollschichtig zu verrichten. Dies ergebe sich aus dem Gutachten Dr. B, der die Frage in der Beweisanordnung nach der vollschichtigen Leistungsfähigkeit des Klägers eindeutig bejaht habe.

Gegen das am 7. August 2002 zugestellte Urteil hat der Kläger am 22. August 2002 Berufung eingelegt. Nach seiner Auffassung hat der Sachverständige Dr. B die Frage des Gerichts nach dem verbliebenen quantitativen Leistungsvermögen nicht eindeutig beantwortet. Er habe lediglich ein Leistungsvermögen von sechs Stunden täglich bestätigt, was nach dem anzuwendenden alten Recht kein vollschichtiges Leistungsvermögen darstelle.

Der KlĤger, der in der mündlichen Verhandlung am 11. April 2003 erklärt hat, ihm sei noch keine Altersrente bewilligt worden und er habe eine solche auch noch nicht beantragt, stellt den Antrag,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. Juli 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Ã□nderung des Bescheides vom 23. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 2000 zu verurteilen, ihm über den 30. September 2000 hinaus anstelle der bewilligten Berufsunfähigkeitsrente eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bis 30. September 2003 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Mit Schreiben vom 13. September 2002 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass wegen der bei dem Kläger bestehenden Funktionsstä¶rungen der Hände und des eingeschränkten Hä¶rvermä¶gens ein Fall einer Summierung ungewä¶hnlicher Leistungseinschränkungen vorliegen kä¶nnte, der die Verpflichtung der Beklagten zur Benennung einer konkreten Verweisungstäntigkeit auslä¶sen wä¼rde. Die Beklagte hat in ihrer auf die änztliche ä∏uä∏erung der Dr. S vom 18. November 2002 gestä¼tzten Stellungnahme vom 22. November 2002 die Auffassung geänuä∏ert, ein ä∏Summierungsfallä∏ liege nicht vor, da das Hä¶rvermä¶gen des Klängers nicht erheblich eingeschränkt sei. Zumindest sei der Klänger auf eine Täntigkeit als Pfä¶rtner verweisbar.

Nachdem der Senat mit Schreiben vom 29. November 2002 darauf hingewiesen hat, dass dem Klä¤ger vom Versorgungsamt das Merkzeichen â∏RFâ∏ zuerkannt worden ist, hat die Beklagte auf der Grundlage einer weiteren Stellungnahme von Dr. S vom 17. Januar 2003 an der Verweisbarkeit des Klä¤gers auf eine Pfä¶rtnertä¤tigkeit nicht mehr festgehalten, jedoch die Auffassung geä¤uÄ∏ert, der Klä¤ger kä¶nne trotz der Funktionsstä¶rungen der Hä¤nde auf leichte Montier- und Sortier- sowie Verpackungsarbeiten verwiesen werden.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen. Die Rentenakte der Beklagten sowie die den KlĤger betreffende Schwerbehindertenakte des Landesamtes fþr Gesundheit und Soziales Berlin lagen dem Senat vor und waren Gegenstand der mþndlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgemĤÃ□ eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig und begrýndet. Entgegen der Rechtsauffassung des Sozialgerichts steht ihm die bis 30. September 2000 befristete Erwerbsunfähigkeitsrente Ã⅓ber diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin zu, weil er nicht nur berufsunfähig, sondern sogar erwerbsunfähig ist. Die Beklagte war deshalb unter entsprechender Ã□nderung des Bescheides vom 23. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 2000 zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Oktober 2000 anstelle der bewilligten Berufsunfähigkeitsrente eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bis 30. September 2003 zu gewähren.

Der Rentenanspruch des KlĤgers richtet sich nach <u>§Â§ 43</u>, <u>44</u> Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung. Die ab 1. Januar 2001 geltende Neuregelung durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfĤhigkeit vom 20. Dezember 2000 (<u>BGBI. I S. 1827</u>) ist im vorliegenden Fall noch nicht anwendbar (vgl. <u>§ 300 Abs. 2 SGB VI</u>).

Erwerbsunfähig sind gemäÃ∏ <u>§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI</u> Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ∏er Stande sind, eine

Erwerbstätigkeit in gewisser RegelmäÃ□igkeit auszuüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,â□□ DM übersteigt. Erwerbsunfähig ist nicht, wer eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (vgl. <u>§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI</u>).

Der Senat kann offen lassen, ob das Vorliegen von ErwerbsunfĤhigkeit ļber den 30. September 2000 hinaus bei dem KlÄxger bereits deshalb zu bejahen ist, weil er auch weiterhin nicht A¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermA¶gen verfA¼gte. Es ist fýr den Senat nicht nachvollziehbar, dass das Leistungsvermögen des KlĤgers bei der Begutachtung im September 1999 durch den Chirurgen G auf unter zwei Stunden täglich auch für Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes eingeschĤtzt wurde, und dass er bei der Begutachtung am 1. August 2000 â∏∏ ca. 10 Monate später â∏∏ wieder über ein vollschichtiges LeistungsvermĶgen auf dem allgemeinen und dem so genannten gehobenen allgemeinen Arbeitsmarkt verfļgt haben soll. Eine schlļssige Begründung, die diesen Hinzugewinn guantitativer Leistungsfäghigkeit plausibel machen kä¶nnte, findet sich in dem Gutachten der Chirurgin Dipl.-Med. B oder in den im Berufungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Dr. S vom 18. November 2002 und 17. Januar 2003 nicht. Demgegenüber haben die behandelnden Ã∏rzte des KlÃxgers, Dr. F und Dipl.-Med. R, in ihren Befundberichten vom 18. Januar und 10. April 2001 nicht nur eine kontinuierliche Verschlechterung des Allgemeinzustandes und fehlende Belastbarkeit angegeben, sondern unter Hinweis auf die Polymorbidität ein unter zwei Stunden täglich liegendes LeistungsvermĶgen bestĤtigt. Zwar hat der gerichtliche SachverstĤndige Dr. B in dem Gutachten vom 5. Februar 2002 ausgefýhrt, das verbliebene Leistungsvermögen des Klägers reiche noch für â∏die volle übliche Arbeitszeit von mindestens sechs Stunden täglichâ□□ aus, womit er, wovon auszugehen ist, zum Ausdruck bringen wollte, dass das LeistungsvermĶgen des Klägers quantitativ nicht eingeschränkt sei. Eine den Senat überzeugende Begründung für diese Einschätzung konnte jedoch auch dieser SachverstĤndige nicht geben. AuffĤllig ist, dass Dr. B die beim KlĤger auf den verschiedensten Fachgebieten bestehenden â∏ im Schwerbehindertenverfahren gesicherten â∏∏ Behinderungen, die auch von den behandelnden Ã∏rzten genannt wurden, entweder als â∏nicht eindeutig belegte Diagnosenâ∏ oder als â∏∏inzwischen therapeutisch recht gut eingestellte Leidenâ∏∏ ansieht. Insbesondere die Diskussion des GehĶrleidens und der FunktionsstĶrungen der Handgelenke lÄxsst Zweifel aufkommen, ob der SachverstÄxndige die Auswirkungen der einzelnen Krankheiten auf die Leistungsfänknigkeit des Klängers zutreffend bewertet und ob er angemessene Bewertungsma̸stäbe angelegt hat. Jedenfalls hat bei seiner EinschÄxtzung der Umstand, dass es in den Jahren 2000 und 2001 zu mehreren mit stationĤren Aufenthalten verbundenen operativen Eingriffen gekommen war, offenbar keine Rolle gespielt. Seine EinschĤtzung stimmt im Wesentlichen mit der Beurteilung des Reha-Klinikums â∏HFâ∏∏ vom 26. Oktober 2001 ýberein, das den Kläger am 11. Oktober 2001 arbeitsunfähig entlassen hatte, ihn jedoch, ohne schlA¼ssige BegrA¼ndung, fA¼r vollschichtig einsatzfA¤hig erachtete.

Unabhängig von einer möglicherweise bestehenden guantitativen EinschrÄxnkung des LeistungsvermĶgens steht dem KlÄxger ein Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfĤhigkeit jedoch deshalb zu, weil sein Leistungsvermå¶gen aufgrund qualitativer Einschrå¤nkungen nicht mehr få¼r eine Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausreicht und die Beklagte keine für ihn in Betracht kommende Verweisungstätigkeit bezeichnet hat. Zwar bedarf es bei Versicherten, die â∏ wie im vorliegenden Fall im Rahmen der Prüfung des Vorliegens von Erwerbsunfähigkeit der Kläger â∏ auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbar sind und noch vollschichtig kA¶rperlich leichte Arbeiten mit zusA¤tzlichen EinschrĤnkungen verrichten kĶnnen, grundsĤtzlich nicht der konkreten Benennung (zumindest) einer VerweisungstÄxtigkeit. Ausnahmsweise hat die Rechtsprechung die Benennung einer konkreten VerweisungstÄxtigkeit aber in solchen FĤllen für erforderlich gehalten, in denen eine Summierung ungewĶhnlicher LeistungseinschrĤnkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt (vgl. dazu die auf die Vorlagebeschlļsse des 13. Senats des Bundessozialgerichts -BSG- ergangenen BeschlÃ⅓sse des GroÃ∏en Senats (GrS) des BSG vom 19. Dezember 1996 $\hat{a} \square \square$ Gs 1 bis 4/95 = SozR 3-2600 $\hat{A} \S$ 44 Nr. 8 â∏ sowie die nachfolgenden Entscheidungen des BSG, u.a. Urteile vom 20. August 1997 â∏∏ <u>13 RI 39/96</u> â∏∏ <u>SozR 3-2600 § 43 Nr. 17</u>, vom 24. März 1998 â∏ <u>B 4 RA 44/96 R</u> -, vom 25. März 1998 â∏ <u>B 5 RI 46/97 R</u> â∏ und vom 24. Februar 1999 â B 5 R 30/98 R â SozR 3-2600 Â 44 Nr. 12). Als Summierung ungewĶhnlicher LeistungseinschrĤnkungen bzw. schwere spezifische Leistungsbehinderungen sind nach der Rechtsprechung des BSG â∏ besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewöhnung und Anpassung an einen neuen Arbeitsplatz (SozR 2200 § 1246 Nr. 17), â∏∏ die Erforderlichkeit, zwei zusätzliche Arbeitspausen von je 15 Minuten ein zulegen â∏∏ iVm anderen EinschrĤnkungen (SozR 2200 § 1246 Nr. 136), â∏∏ EinschrĤnkungen bei Arm- und Handbewegungen, Notwendigkeit halbstündigen Wechsels von Sitzen und Gehen (SozR 3-2200 § 1247 Nr. 8), â∏∏ regelmäÃ∏ig einmal in der Woche auftretende Fieberschübe (BSG vom 31. MÃxrz 1993 â∏∏ 13 RI 65/91), â∏ Einarmigkeit oder Einäugigkeit (SozR 2200 § 1246 Nr. 30), â∏∏ Schwindelneigungen, Ausschluss von FlieÃ∏band- oder Akkordarbeit â∏∏ iVm körperlich leichten und fachlich einfachen Frauenarbeiten (SozR 3-2200 § 1247 â∏∏ Sehstörungen, Beweglichkeitseinschränkungen der Hände, Arbeit unter Ausschluss bestimmter UmwelteinflA1/4sse wie KAxlte, NAxse oder Staub (SozR 3-2600 § 43 Nr. 21) und â∏∏ Gebrauchsunfähigkeit einer Hand (BSG, Urteil vom 23. August 2001 â∏∏ B 13 RI 13/01 R -)

Nach der Ã\[]berzeugung des Senats stellen die bei dem Kl\(\tilde{A}\)\[\tilde{a}\]\gener vorliegende schwere H\(\tilde{A}\)\[\tilde{A}\]\[\tilde{a}\]\gund die erhebliche Einschr\(\tilde{A}\)\[\tilde{a}\]\nkung der Funktionsf\(\tilde{A}\)\[\tilde{a}\]\nhigkeit beider H\(\tilde{A}\)\[\tilde{a}\]\nnder zusammen mit den gutachterlich festgestellten weiteren qualitativen Einschr\(\tilde{A}\)\[\tilde{a}\]\nkungen seines Leistungsverm\(\tilde{A}\)\[\tilde{g}\]\neg gens eine Summierung ungew\(\tilde{A}\)\[\tilde{h}\]\nhillicher Leistungseinschr\(\tilde{A}\)\[\tilde{a}\]\nkungen dar, die ernste Zweifel

anzusehen.

daran aufkommen lĤsst, dass der Versicherte mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermĶgen in einem Betrieb einsetzbar ist (vgl. GrS des BSG aaO).

Die Schwere der HĶrschĤdigung des KlĤgers ist offensichtlich sowohl von der Beklagten als auch dem gerichtlichen SachverstÄxndigen Dr. B verkannt worden, weil ihnen entgangen ist, dass dem KlĤger durch Bescheid des Versorgungsamtes vom 5. März 1998 das Merkzeichen â∏∏RFâ∏∏ zuerkannt wurde. Dieser Nachteilsausgleich darf nach Nr. 33 der Anhaltspunkte fýr die Ãxrztliche GutachtertÄxtigkeit im sozialen EntschÄxdigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz nur an Hörgeschädigte vergeben werden, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit HĶrhilfen nicht mĶglich ist. Die vom Versorgungsamt getroffene Entscheidung beruht auf der gutachtlichen Stellungnahme des HNO-Arztes Dr. L, der aufgrund des von ihm als aussagekrĤftig eingeschĤtzten Sprachaudiogramms der berufsgenossenschaftlichen Begutachtung eine mit einem GdB von 50 zu bewertende â∏an Taubheit grenzende Innenohrschwerhörigkeit rechts, mittel- bis hochgradige Innenohrschwerhörigkeit linksâ∏∏ festgestellt und die Zuerkennung des Merkzeichens â∏∏RFâ∏∏ vorgeschlagen hat. Hiernach kann kein Zweifel bestehen, dass seit mindestens 1998 eine erhebliche HA¶rschAxdigung besteht, die Tätigkeiten des KIägers, die Anforderungen an seine Kommunikationsfähigkeit stellen, ausschlie̸t. Soweit Dr. B ausgeführt hat, dem Kläger sei auch ohne Hörgeräte â∏eine normale Verständigung ohne gröÃ∏ere Probleme möglichâ∏, beruht diese Einschätzung nicht auf speziellen Untersuchungen, sondern auf den bei der Begutachtung des KlĤgers getroffenen tatsĤchlichen Feststellungen, die jedoch nicht geeignet sind, die durch Sprachaudiogramme gesicherten gutachterlichen Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen. FÃ1/4r eine HNOärztliche Begutachtung des Klägers zur Ã∏berprüfung der Ergebnisse aus dem Schwerbehindertenverfahren sah der Senat daher keine Notwendigkeit.

Dass bei dem KlĤger weiterhin eine nicht unerhebliche BeeintrĤchtigung der GebrauchsfĤhigkeit beider HĤnde vorliegt, ist letztlich auch dem Gutachten Dr. B zu entnehmen. Er bestÄxtigt das Vorliegen einer schmerzhaften FunktionseinschrĤnkung des rechten Handgelenks sowie die Versteifung des linken Handgelenks, ohne allerdings deren Auswirkungen auf das Leistungsvermå¶gen des Klå¤gers angemessen zu berå¼cksichtigen. In dem Attest des O-H-Heims vom 4. September 2000, in dessen jahrelanger stĤndiger Behandlung der Kläger wegen der Handgelenksproblematik stand, heiÃ∏t es, aufgrund der Einsteifung des Handgelenks bestehe ein erhebliches funktionelles Defizit des linken Armes. Ebenso sei die FunktionalitÄxt des rechten Handgelenks deutlich herabgesetzt. Es seien lediglich Wackelbewegungen schmerzfrei mĶglich, die rechte Hand sei vermindert belastbar. Wenn auch durch die 1999 durchgefýhrte Handoperation eine gewisse Besserung erreicht wurde, waren auch in der Folgezeit Beweglichkeit, Belastbarkeit und damit FunktionsfĤhigkeit beider Hände weiterhin deutlich eingeschränkt. Dr. B hat die Auswirkungen dieser GesundheitsstĶrungen nicht ausreichend erkannt und gewļrdigt. Seine EinschÄxtzung, aus den GesundheitsstĶrungen der HÄxnde lasse sich keine ErwerbsunfĤhigkeit ableiten, ist eine dem SachverstĤndigen nicht zustehende rechtliche Wertung, der keine Aussagekraft beizumessen ist.

Berücksichtigt man die zahlreichen weiteren (von Dr. B festgestellten) qualitativen Einschränkungen des Leistungsvermögens des Klägers (leichte Arbeit im Wechsel, zumindest überwiegend im Sitzen, Vermeidung von Zwangshaltungen, Lastentragen bis 5 kg, keine Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten, eingeschränkte Belastbarkeit der Wirbelsäule, der Beine und Arme), bestehen ernsthafte Zweifel, dass dem Kläger eine Arbeit unter betriebsüblichen Bedingungen möglich ist.

Der Senat hat die Beklagte auf diese Rechtslage und die daraus für sie resultierende Pflicht zur Bezeichnung einer konkreten VerweisungstÄxtigkeit hingewiesen (Schreiben vom 13. September und 29. November 2002). Nachdem zunÄxchst der PfĶrtnerberuf als zumutbare VerweisungstÄxtigkeit benannt wurde (Schreiben der Beklagten vom 22. November 2002), was eine â∏ bei dem Kläger nicht vorhandene â∏ gute Kommunikationsfähigkeit voraussetzen würde, hat die Beklagte im Schreiben vom 20. Januar 2003 hieran nicht mehr festgehalten, jedoch wohl zum Ausdruck bringen wollen, der KlAzger kAnne trotz der Funktionsstörungen der Hände auf â∏leichte Montier- und Sortier- sowie Verpackungsarbeitenâ∏∏ verwiesen werden. Abgesehen davon, dass derartige TÃxtigkeiten, die uneingeschrÃxnkte EinsatzfÃxhigkeit und gute Belastbarkeit beider HĤnde erfordern, dem KlĤger, bei dem eine Versteifung der linken Hand und schmerzhafte FunktionseinschrÄxnkungen des rechten Handgelenks vorliegen, jedenfalls auf Dauer gesundheitlich nicht zumutbar sind, hat die Beklagte eine konkrete VerweisungstÄxtigkeit nicht bezeichnet. Dem Bezeichnungserfordernis genügt die von der Beklagten vorgenommene pauschale Verweisung des Klägers auf â∏∏leichte Montier- und Sortier- sowie Verpackungsarbeitenâ∏∏ und damit auf nicht weiter charakterisierte ArbeitsplÄxtze des allgemeinen Arbeitsmarktes â∏ ohne Benennung eines typischen Arbeitsplatzes mit der üblichen Berufsbezeichnung als Ausdruck einer im Berufsleben tatsächlich existenten Berufstätigkeit (Verweisungsberuf) â∏ nicht (vgl. BSG, Urteil vom 22. August 2002 â∏∏ B 13 RI 19/02 R -).

Die Beklagte hat den von ihr für zumutbar erachteten Verweisungsberuf konkret zu benennen und ist darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsachen, aus denen sich das Vorhandensein eines solchen Berufes in der Arbeitswelt sowie dessen fachliches Anforderungs- und gesundheitliches Belastungsprofil ergeben (BSG SozR 3-2200 § 1247 Nr. 8). Dem hat die Beklagte trotz mehrfacher Aufforderung des Senats nicht entsprochen. Auch dem Senat erschlieà t sich keine den vorgenannten Anforderungen entsprechende TÃxtigkeit, die der KlÃxger mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermà gen noch verrichten kà nnte. Er ist deshalb erwerbsunfÃxhig.

Auf die Berufung des Klägers war daher die erstinstanzliche Entscheidung aufzuheben, und es war ihm ab 1. Oktober 2000 anstelle der bewilligten Berufsunfähigkeitsrente eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuzusprechen, die gemäÃ∏ § 102 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI in der â∏ hier anwendbaren â∏ bis 31. Dezember 2000 geltenden Fassung zu befristen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision	gemäÃ∏ <u>§ 160 A</u>	<u>bs. 2 SGG</u> liegen nicht
vor.		

Erstellt am: 12.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024